Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/2/28 88/14/0052

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.02.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

AbgEO §67 Abs3;
AbgEO §67 Abs4;
AbgEO §74 Abs2;
EStG 1972 §2;
EStG 1972 §27;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1989, 347;

Rechtssatz

Die Frage, ob und wann ein gepfändetes Sparbuch zu verwerten war, kann nicht Gegenstand eines die Abgabenfestsetzung betreffenden Verfahrens sein. Die Zinsen aus dem gepfändeten und nicht verwerteten Sparbuch sind jedenfalls dem Sparbuchinhaber zuzurechnen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988140052.X08

Im RIS seit

28.02.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at